

FAQ: Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose)



Kann die Impfung gegen Herpes Zoster zulasten der Krankenkasse erbracht und abgerechnet werden?

Stand: 03.05.2019

Nein, obwohl die Impfung seit 01.05.2019 für folgende Patienten in die Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgenommen worden ist:

- Standardimpfung für Personen ab 60 Jahren
- Indikationsimpfung für Personen ab 50 Jahren mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes Zoster infolge einer Grundkrankheit wie zum Beispiel
 - angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression
 - HIV-Infektion
 - rheumatoide Arthritis
 - systemischer Lupus erythematodes
 - chronisch entzündliche Darmerkrankungen
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
 - chronische Niereninsuffizienz
 - Diabetes mellitus

Die KV Hessen bemüht sich seit 25.03.2019 um eine vertragliche Einigung mit den Krankenkassen, leider ohne Erfolg. Aufgrund der fehlenden Rückmeldung der Krankenkassenverbände zu Honorierung und Bezugsweg muss die Abrechnung privat nach GOÄ erfolgen und der Impfstoff privat verordnet werden.

Bitte informieren Sie Ihre Patienten darüber, dass sie die privaten Rechnungen bei ihrer Krankenkasse zur Kostenerstattung einreichen sollen oder ggf. mit der Impfung noch etwas warten müssen. Wir hoffen, dass wir in Kürze eine Einigung mit den Krankenkassenverbänden erzielen können.